

**Positionspapier
der deutschen Natur- und
Umweltschutzverbände
zum Thema
Offshore-Windkraftanlagen**



DOKUMENTATION

**Positionspapier der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände zum
Thema Offshore-Windkraftanlagen
Stand 10.4.03**

1. Für eine zukunftsgerechte Energiepolitik sind die Reduzierung des Primärenergieverbrauchs um 50% auf der Basis des Jahres 1990 bis zum Jahre 2050 und die Deckung des restlichen Primärenergiebedarfs vorrangig (ca. 50 %) durch erneuerbare Energien die beiden entscheidenden Zielgrößen.
2. Zu dem anzustrebenden gewaltigen Ausbau der erneuerbaren Energien bei einem allerdings drastisch reduzierten Gesamtenergieverbrauch muss ein Energiemix aus Windenergie, Biomasse, Geothermie, Solarenergie und Wasserkraft einen großen Beitrag leisten.
3. Der erforderliche Ausbau der Windenergie darf nur auf eine natur- und umweltverträgliche Weise unter Beachtung planungsrechtlicher Vorgaben und einer sorgfältigen und umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgen.
4. Der Offshore-Bereich bietet für Windkraftanlagen (WKA) nach Modellberechnungen eine bis zu 40 % höhere Energieausbeute: Entsprechend einer Studie des Deutschen Windenergieinstitutes können zwischen 20-25.000 MW Windenergieleistung auf dem Meer installiert werden.
5. Der Umbau der Offshore-Infrastruktur zur Energiegewinnung ist weiter voranzutreiben (schrittweiser Abbau und fachgerechte Entsorgung an Land von über 400 Öl- und Gasplattformen in der Nordsee sowie sofortiger Stopp der radioaktiven Einleitungen der atomaren Wiederaufbereitungsanlagen La Hague und Sellafield). Bei der weiteren Erschließung von Meeresflächen für die Windenergienutzung müssen die unterschiedlichen Anforderungen des Natur- und Umweltschutzes abgewogen werden. Spätestens für eine nachhaltige Entwicklung der zweiten WKA-Ausbaustufe (über 3.000 MW) ist eine integrierte Raumplanung für die gesamte deutsche Nord- und Ostsee unter Abstimmung mit den Nachbarstaaten erforderlich.
6. Vor der weiteren Genehmigung von WKA in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) oder auf dem Festlandssockel ist die Auswahl von geschützten Meeresflächen gemäß §38 (2) BNatSchG abzuwarten, aber auch beschleunigt vorzunehmen. Weiterhin sind WKA-Eignungsgebiete gemäß §3a SeeAnlV zügig auszuweisen. Die Vorgaben der jetzigen Seeanlagenverordnung müssen dahingehend geändert werden, dass alle Gebiete außerhalb von Eignungsgebieten automatisch auch Ausschlussflächen für Windparks werden und Eignungsgebiete nur auf der Basis von ausreichenden und zuverlässigen Kenntnissen zu den Themenfeldern Zugvögel, Seevögel, Meeressäuger und Schifffahrt ausgewiesen werden dürfen.
7. Auf ökologisch besonders sensiblen Flächen (und zwar auch denjenigen in der AWZ) dürfen keine WKA errichtet werden. Hierunter fallen Nationalparke und ausgewiesene Natura-2000-Gebiete sowie grundsätzlich alle nach nationalem, europäischem oder internationalem Recht ausgewiesenen bzw. auszuweisenden Schutzgebiete (Marine Protected Areas, Baltic Sea Protected Areas, Important Bird Areas, potenzielle FFH-Gebiete) und die Hauptkorridore des Vogelzugs.

8. Minimierung des Risikos einer Kollision mit Schiffen. Die Gefahren, die von manövrierunfähigen oder falsch fahrenden Schiffen ausgehen, sind erheblich. Bei einem Zusammenstoß eines Chemiekalien- oder Öltankers mit einer WKA kann es zu einer großflächigen Verschmutzung von Küstenabschnitten und des Wattenmeeres kommen. Besonders betroffen wäre das Wattenmeer, das seit 11. Oktober 2002 von der Internationalen Schifffahrtsorganisation (IMO) als „Besonders Empfindliches Meeresgebiet“ (Particularly Sensitive Sea Area“, PSSA) anerkannt ist. Die Sicherheit der Seeschifffahrt in Nord- und Ostsee muss insgesamt durch ein umfassendes Maßnahmenpaket (u.a. Stationierung eines weiteren Hochseeschleppers vor der Deutschen Bucht, Verbot für einwandige Tanker, Lotsenpflicht in schwierigen Gewässern) auch vor diesem Hintergrund weiter erhöht werden. Insbesondere für zwischen Schifffahrtswegen gelegenen Windparks sind ständig Schlepperkapazitäten bereit zu halten. Zusätzlich muss das Kollisionsrisiko durch geeignete Maßnahmen auf Seiten des Windparks minimiert werden. Vor der schleswig-holsteinischen Küste sind verbindliche vorgeschriebene Schifffahrtswege als „Verkehrstrennungsgebiet“ auszuweisen.
9. Es sollten möglichst viele WKA mit einem Kabel angeschlossen bzw. Kabel gebündelt werden, entsprechend der besten verfügbaren Technologie. Eine Querung von Nationalparks ist zu vermeiden. Hierzu fordern wir ein Gesamtkonzept aller beteiligten Bundesländer, damit ökologisch sensible Gebiete möglichst wenig belastet werden.
10. Große Unsicherheiten bestehen bislang darin, in welchem Ausmaß es durch den Bau oder Betrieb von WKA auf dem Meer zu Störungen und zur Vertreibung von Vögeln kommt und es bei Vogelzügen Kollisionen geben kann. Unklar ist weiterhin wie sich der Vogelzug durch WKA verändert. Unbekannt sind ebenfalls die Auswirkungen von Unterwasserlärm oder Vibrationen auf die Vorkommen von Schweinswalen und anderen Säugern sowie von Fischen. In diesen Bereichen besteht großer Forschungsbedarf, dem auch die Pilotanlagen zu dienen haben. Die ökologische Begleitforschung zur Offshore-Windenergienutzung im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms des BMU ist über das Jahr 2003 hinaus fortzuführen.
11. Die als erster Schritt vorgesehenen Pilotwindparks dürfen jeweils nicht mehr als 80 Einzelanlagen umfassen. Als Pilotwindparks sollten höchstens drei Windparks unter Beachtung der obigen Aspekte unter Nr. 6.-10. entstehen.
12. Der am 18. Dezember 2002 genehmigte Windpark Butendiek betrifft einen Standort, der wegen seiner naturschutzfachlichen Bedeutung nicht zur Ausweisung als Eigenschaftsfläche und nicht für den Bau eines Windparks in Frage kommt. Die Genehmigung sollte daher nach Auffassung der Umweltverbände zurückgenommen werden.

Bonn, den 10. April 2003